



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppo/150-2021#005
Datum: 13.03.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Bf Fronhausen - Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 570 im
Gleis 546“**

**in der Gemeinde Fronhausen
im Landkreis Marburg - Biedenkopf**

Bahn-km 119,522 bis 119,639

der Strecke 3900 Kassel - Frankfurt

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik, I.NA-MI-P3
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	4
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
A.8	Hinweise	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege.....	11
B.4.3	Bauzeitlicher Immissionsschutz.....	11
B.5	Kapazität	12
B.6	Gesamtabwägung	12
B.7	Sofortige Vollziehung	13
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Fronhausen - Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 570 im Gleis 546“, in der Gemeinde Fronhausen, im Landkreis Marburg - Biedenkopf, Bahn-km 119,522 bis 119,639 der Strecke 3900, Kassel - Frankfurt, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau mit Lückenschluss Weiche 570 im Gleis 546
- ersatzloser Rückbau Verbindungsgleis von Weiche 570 bis Anschluss Unterwerk Fronhausen
- ersatzloser Rückbau eines nicht technisch gesicherten Bahnübergangs.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 08.06.2022 7 Seiten zzgl. Deckblatt und Anhänge Anhang 1 – IST-Zustand Spurplan Anhang 2 – SOLL-Zustand Spurplan	genehmigt
2.1	Übersichtslageplan Planungsstand: 28.02.2022 ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Streckendarstellung (Auszug) Planungsstand: 28.02.2022 ohne Maßstab	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan Planungsstand: 08.06.2022, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.06.2022, 2 Blätter inkl. Deckblatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 08.06.2022, Maßstab 1 : 1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 08.06.2022, 2 Blätter inkl. Deckblatt	genehmigt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken unverzüglich und der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat V / 53.1, zwei Wochen vor Beginn sowie zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahmen schriftlich bekannt zu geben.

Die für die Umweltbaubegleitung beauftragte Person ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat V / 53.1, vor Baubeginn zu benennen sowie ein Bericht der Umweltbaubegleitung nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V / 53.1, unverzüglich anzuzeigen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber folgenden Trägern öffentlicher Belange die Einhaltung der Empfehlungen, Forderungen und Hinweise zugesagt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<p>Regierungspräsidium Gießen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz Az.: RPGE-53.1-77p3200/3-2022/1 vom 07.09.2022 • Stellungnahme Abteilung Umwelt Az.: RPGE-41.4-61d0100/18-2016/4 vom 23.09.2022 • Stellungnahme Abteilung Umwelt Az.: RPGE-41.2-79c0300/31-2016/11 vom 23.09.2022
2.	<p>Landkreis Marburg-Biedenkopf Der Kreisausschuss Stellungnahme vom 20.10.2022 Az.: FD 30.2 – TÖB/11.07/2022-0044</p>
3.	<p>Gemeinde Fronhausen Bauamt Stellungnahme vom 09.06.2022 ohne Aktenzeichen</p>

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Hinweise

Die Regelungen zur Einstufung und Entsorgung von bautypischen Abfällen sind dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) zu entnehmen. Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall>

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf Fronhausen - Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 570 im Gleis 546“ hat den Rückbau der Weiche 570 sowie des Verbindungsgleises von der Weiche 570 bis zum Anschluss an das Unterwerk Fronhausen mit Lückenschluss im Gleis 546 zum Gegenstand.

Des Weiteren erfolgt ein ersatzloser Rückbau des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs, welcher sich im Verbindungsgleis an das Unterwerk Fronhausen befindet.

Die von dem Antrag betroffenen Anlagen liegen bei Bahn-km 119,522 bis 119,639 der Strecke 3900 Kassel - Frankfurt in Fronhausen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.07.2021, Az. I.NA-MI-P 32, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf Fronhausen - Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 570 im Gleis 546“ beantragt. Der Antrag ist am 21.07.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.10.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden nach mehrmaliger Überarbeitung mit Schreiben vom 09.06.2022 wieder vorgelegt.

Eine Kapazitätsprüfung erfolgte anhand der Veröffentlichung des Schreibens „Bekanntgabe von kapazitätsrelevanten Vorhaben“ vom 11.08.2021 auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes. Durch die Veröffentlichung ergaben sich keine Einwände.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.08.2021, Az. 551ppo/150-2021#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die DB Netz AG, Regionalbereich Mitte, hat

dem Eisenbahn-Bundesamt außerdem die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf alle Stellungnahmen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert und die Einhaltung der Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen zugesagt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Regierungspräsidium Darmstadt Landeseisenbahnaufsicht Hessen Stellungnahme vom 03.02.2022, Az.: RPDA- Dez. III 33.1-66 d 05.10/1-2020/3
5.	DB Energie GmbH Betriebsbereich Mitte, Bezirk Frankfurt (I.ET-W-MI-FFM) Stellungnahme (per E-Mail) vom 17.08.2022 ohne Aktenzeichen
6.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Stellungnahme vom 16.08.2022 Az.: TÖB-RP-22-139535/Lö

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Gießen <ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz Az.: RPGI-53.1-77p3200/3-2022/1 vom 07.09.2022 • Stellungnahme Abteilung Umwelt Az.: RPGI-41.4-61d0100/18-2016/4 vom 23.09.2022 • Stellungnahme Abteilung Umwelt Az.: RPGI-41.2-79c0300/31-2016/11 vom 23.09.2022
2.	Landkreis Marburg-Biedenkopf Der Kreisausschuss Stellungnahme vom 20.10.2022

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Az.: FD 30.2 – TÖB/11.07/2022-0044
3.	Gemeinde Fronhausen Bauamt Stellungnahme vom 09.06.2022 ohne Aktenzeichen

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen wie unter B.1.2 dargestellt hergestellt. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ohne Einwilligung der jeweiligen Eigentümer. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht

erforderlich. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben dargelegt unter B.1.2 und mit verfahrensleitender Verfügung vom 25.08.2021, Az. 551ppo/150-2021#005 festgestellt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gem. § 18b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Mitte.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Rückbau mit Lückenschluss der Weiche 570 im Gleis 546, den ersatzlosen Rückbau des Verbindungsgleis von Weiche 570 bis Anschluss Unterwerk Fronhausen sowie den ersatzlosen Rückbau eines nicht technisch gesicherten Bahnübergangs in Fronhausen (Lahn) im hessischen Landkreis Marburg-Biedenkopf zum Gegenstand.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Das Vorhaben erreicht nicht die in § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte durch die Veröffentlichung der verfahrensleitenden Verfügung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 7 UVPG im Internet.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau der Weiche 570 mit Lückenschluss im Gleis 546. Das nicht mehr genutzte und betrieblich gesperrte Verbindungsgleises von der

Weiche 570 bis zum Anschluss an das Unterwerk Fronhausen sowie der in diesem Gleisabschnitt liegende nicht technisch gesicherte Bahnübergang werden ebenfalls zurückgebaut.

Die zum Rückbau vorgesehene Anlagen werden weder von der DB AG oder anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb des DB Konzerns genutzt, noch besitzen Dritte eine Rechtsposition. Eine Wiederaufnahme der Nutzung ist nicht zu erwarten.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

Die Baumaßnahme findet im Bahnhof Fronhausen (Lahn) im hessischen Landkreis Marburg-Biedenkopf statt und befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Forst-, Wasser- und Naturschutzrecht. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und somit um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Da das geplante Vorhaben aber keine Beeinträchtigung in Natur und Landschaft verursacht, ist der Eingriff nicht ausgleichspflichtig. Der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG war im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung zuzulassen.

Bei Beachtung der im Erläuterungsbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen für die als relevant anzusehenden Artengruppen der Reptilien sowie möglicher vorkommender Vogelarten ist das geplante Vorhaben in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs.1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Durch die in A.4.1 festgelegten Unterrichtungspflichten wird sichergestellt, dass eine Kontrolle der Maßnahmen durch das Regierungspräsidium Gießen erfolgen kann.

B.4.3 Bauzeitlicher Immissionsschutz

Die Bauarbeiten erfolgen ausschließlich tagsüber und sind auf maximal 1 - 2 Tage begrenzt.

Laut Baulärmgutachten kommt es zu Überschreitungen der festgesetzten Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen

Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) um mehr als 5 dB (A). Die höchste Richtwertüberschreitung liegt voraussichtlich bei 7 dB (67 dB(A)). Die Grenze der gesundheitlichen Gefährdung von 70 dB (A) tags wird somit nicht erreicht.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten und Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen.

Die seitens der Vorhabenträgerin zur Umsetzung vorgesehenen organisatorischen, technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms beinhalten den Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen sowie die Vermeidung von längeren Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem zugesagt, die betroffenen Anwohner über die Art und Dauer der Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren sowie einen Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter/Bauüberwacher) zu benennen (s. Seite 6 des Erläuterungsberichts).

B.5 Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite die Planung zum Rückbau von Infrastruktureinrichtungen bzw. von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes haben. Damit haben alle interessierten Stellen und Personen die Möglichkeit, sich schnell und umfassend zu den geplanten Änderungen zu informieren.

Im Rahmen der Kapazitätsabfrage zu diesem Vorhaben sind keine Einwendungen von privaten Eisenbahnunternehmen oder anderen Stellen eingegangen. Auch wurde durch das Referat 23 („Aktive Kapazitätsüberwachung“) kein Einspruch erhoben.

B.6 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Frankfurt/Main, den 13.03.2023
Az. 551ppo/150-2021#005
EVH-Nr. 3461897**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)